

Rämistrasse 101 8092 Zürich Tel. +41 44 632 30 00 kanzlei@ethz.ch

Merkblatt für an der ETH Zürich immatrikulierte Bachelor-Studierende

Übertritt vom ETH-Bachelor- ins ETH-Master-Studium zum Frühjahrssemester 2025 und Herbstsemester 2025

Übersicht

- 1. Vier Varianten des Übertritts in einen Master-Studiengang
- 2. Zeitpunkt des Übertritts
- 3. Zwischensemester/-jahr vor Beginn eines konsekutiven Master-Studiums
- 4. Häufig gestellte Fragen zum Übertritt
- 5. Neue Gebührenverordnung ab dem HS 2025

Kapitel 1 Vier Varianten des Übertritts in einen Master-Studiengang

Für den Übertritt ins ETH-Master-Studium gibt es für Bachelor-Studierende der ETH Zürich vier Varianten. Der Übertritt ist für diese **vier Varianten** unterschiedlich geregelt:

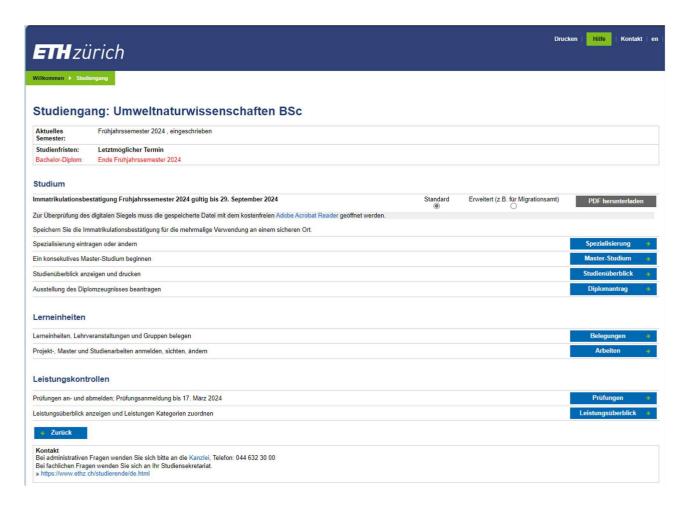
- **Variante 1:** Übertritt in einen konsekutiven Master-Studiengang <u>ohne</u> **Wechsel der Studienrichtung**, s. Seite 2
- **Variante 2:** Übertritt in einen konsekutiven Master-Studiengang <u>mit</u> **Wechsel der Studienrichtung**, s. Seite 4
- **Variante 3:** Übertritt in einen spezialisierten Master-Studiengang oder in einen Joint Master-Studiengang mit **Einreichung der Bewerbung an der ETH**, s. Seite 5.
- Variante 4: Übertritt in einen Joint Master-Studiengang mit Einreichung der Bewerbung an einer anderen Hochschule, s. Seite 6.

Variante 1: Konsekutive Master-Studiengänge ohne Wechsel der Studienrichtung

Wer die für einen Übertritt **erforderliche Mindestanzahl Kreditpunkte** in den **entsprechenden Kategorien** im Bachelor-Studium erreicht hat (vgl. Angabe im Anhang des jeweiligen Master-Reglements) oder alle für das Bachelor-Diplom vorgeschriebenen Kreditpunkte erworben hat (vgl. 4.3 "Diplomantrag"), wird **ohne zusätzliche Anforderungen** in einen **konsekutiven Master-Studiengang <u>derselben</u> Studienrichtung** zugelassen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen bei der Wahl bestimmter Vertiefungsrichtungen (Majors); vgl. Angaben im jeweiligen Master-Reglement.

Details zum Übertritt

Sobald Sie die Übertrittsbedingungen erfüllen, erscheint nach der Freigabe der Semestereinschreibung (HS: ca. Mitte Juli / FS: ca. Mitte Dezember) und bis zum Endtermin der regulären Einschreibefrist (Ende 2. Semesterwoche) in myStudies der Button "Master-Studium":



Klicken Sie darauf und es werden alle für Sie möglichen **konsekutiven Master-Studiengänge**, inkl. konsekutive Master-Studiengänge *mit reglementiertem auflagenfreiem Wechsel* angezeigt (im folgenden Beispiel für Bachelor-Studierende in Maschineningenieurwissenschaften):





Wählen Sie die Option "Master-Studium beginnen" <u>nur</u> dann, wenn Sie das auch wirklich möchten! Denn damit lösen Sie die Immatrikulation aus, die Sie nicht rückgängig machen können, auch wenn Sie die dazugehörende Semestereinschreibung nicht vornehmen! Mit der Immatrikulation in das erste Master-Studiensemester startet die Master-Studiendauer. Im Zweifelsfall wählen Sie die Schaltfläche "zurück". Sollten Sie sich trotzdem irrtümlich in einen Master-Studiengang immatrikulieren, bitten Sie die Kanzlei unverzüglich um deren Löschung.

Hinweis: Ab dem HS 2025 führt ein Übertritt in den Master unter Umständen **zu höheren Studiengebühren** (vgl. Seite 10). Mit einem konsekutiven Übertritt zum FS 2025 ist sichergestellt, dass während des ganzen Master-Studiums das einfache Schulgeld in Rechnung gestellt wird.



Falls Sie den Bachelor abschliessen und ohne Unterbruch mit dem Master beginnen möchten, ist es wichtig, dass Sie sich <u>zuerst</u> in den Master einschreiben und erst dann den Diplomantrag stellen. Wird das Bachelor-Diplom erteilt, hat das die automatische Exmatrikulation zur Folge!

Beachten Sie.

- dass der Button "Master-Studium" nicht erscheint, wenn Sie im HS 2024 resp. FS 2025 die **Bachelor-Frist** erreicht haben. In diesem Fall gehen Sie wie folgt vor:
 - Sie reichen den Bachelor-Diplomantrag bei Ihrem Studiensekretariat mit dem Hinweis ein, dass Sie in den konsekutiven Master eintreten möchten und dass die Kanzlei informiert werden muss, sobald der Diplomantrag in Bearbeitung ist.
 - Anschliessend meldet das Studiensekretariat der Kanzlei, dass die Master-Immatrikulation manuell freigeschaltet werden kann.
 - Danach werden Sie direkt per E-Mail von der Kanzlei über die Freischaltung der Master-Immatrikulation informiert.

Variante 2: Konsekutive Master-Studiengänge mit Wechsel der Studienrichtung

Für den Eintritt in konsekutive Master-Studiengänge **anderer Studienrichtungen** können zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten (= Auflagen) sowie ein bestimmtes Leistungsniveau (Mindestnoten usw.) verlangt werden. Hier wird zwischen folgenden Master-Studiengängen unterschieden:

- A) konsekutive Master-Studiengänge, die im Anhang ihrer Reglemente definiert haben, mit welchen ETH-Bachelor-Diplomen eine auflagenfreie Zulassung möglich ist, und
- B) alle anderen konsekutiven Master-Studiengänge.

A) Konsekutive Master-Studiengänge mit reglementiertem auflagenfreiem Übertritt aus anderen Studienrichtungen (Frühjahrsemester 2025 und Herbstsemester 2025) sind:

- Cyber Security: https://inf.ethz.ch/de/studium/master/master-cybsec.html
- Management, Technologie und Ökonomie: https://www.mtec.ethz.ch/studies.html
- Umweltingenieurwissenschaften: https://www.baug.ethz.ch/studium/umwelting/master.html
- Umweltnaturwissenschaften: https://www.usys.ethz.ch/studium/umweltnaturwissenschaften/master.html
- Verfahrenstechnik: https://www.master-process-engineering.ethz.ch/

Wenn Sie zu denjenigen Bachelor-Studierenden gehören, die in einen der oben unter A) erwähnten Master-Studiengang eintreten können <u>und die erforderliche Mindestanzahl Kreditpunkte in den entsprechenden Kategorien erreicht haben</u>, so können Sie die Master-Immatrikulation in den meisten Fällen selbst über <u>www.mystudies.ethz.ch</u> vornehmen. Nach Freigabe der Semestereinschreibung (HS: ca. Mitte Juli / FS: ca. Mitte Dezember) und bis zum Endtermin der regulären Einschreibefrist (Ende der 2. Semesterwoche) erscheint der Button "Master-Studium" und Sie können sich ins erste Master-Semester einschreiben (ausser bei Bachelor-Frist im HS 2024 resp. FS 2025, siehe *Informationen in Variante* 1).

Falls der gewünschte Master-Studiengang nicht in der Auswahl erscheint, senden Sie der Kanzlei eine E-Mail und geben an, in welchen Master-Studiengang mit reglementiertem Wechsel Sie eintreten möchten. Senden Sie diese Mitteilung so frühzeitig wie möglich (kanzlei@ethz.ch) – wenn möglich noch vor der Freigabe der Semestereinschreibung. Die Mitteilung kann auch über www.mystudies.ethz.ch erfolgen, solange der Button "Master-Studium" angezeigt wird.

Wenn Sie bezüglich der Zulassungsbedingungen unsicher sind, erkundigen Sie sich vorher beim Studiensekretariat des gewünschten Master-Studiengangs.

B) Konsekutive Master-Studiengänge ohne reglementierten Übertritt aus anderen Studienrichtungen (Herbstsemester 2025 bzw. 2026):

Solche Master-Studiengänge weisen keine bereits im Studienreglement geregelten Übertrittsmöglichkeiten für Bachelors anderer Studienrichtungen auf oder der Übertritt ist mit einem festen Auflagenpaket verbunden. Bewerbungen von ETH-Bachelors anderer Studienrichtungen müssen deshalb "sur dossier" geprüft werden. Sie müssen sich daher online bewerben. Bitte beachten Sie: Nicht-konsekutive bzw. nicht-reglementierte Übertritte sind grundsätzlich nur auf das Herbstsemester möglich.

Hinweis: Die Bewerbungsfristen finden Sie auf https://ethz.ch/de/studium/master/bewerbung/termine.html.

Variante 3: Übertritt in einen spezialisierten Master-Studiengang oder in einen Joint Master-Studiengang mit Einreichung der Bewerbung an der *ETH*

Für die Zulassung zu spezialisierten Master-Studiengängen werden für alle Bewerber/innen identische Anforderungen gestellt. Bachelor-Absolvent/innen der ETH Zürich dürfen gemäss Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen nicht bevorzugt behandelt werden. Bewerbungen von ETH-Studierenden werden deshalb ebenfalls "sur dossier" geprüft, wobei für alle dieselben Zulassungsbedingungen und Bewerbungstermine gelten. D.h. auch ETH-Studierende müssen sich in solchen Fällen online bewerben.

Hinweis: Übertritte in spezialisierte Master-Studiengänge sind grundsätzlich nur auf das Herbstsemester möglich. Die Bewerbungsfristen finden Sie auf https://ethz.ch/de/studium/master/bewerbung/termine.html.

Spezialisierte Master-Studiengänge sind (Stand: Herbstsemester 2024):

- Atmospheric and Climate Science: https://iac.ethz.ch/edu/master.html
- Biomedical Engineering: https://master-biomed.ethz.ch/
- Biotechnologie: https://www.master-biotech.ethz.ch/
- Comparative and International Studies (Joint Master mit der Universität Zürich; Bewerbungen müssen an der ETH Zürich eingereicht werden): https://macis.gess.ethz.ch/
- Computational Biology and Bioinformatics (Joint Master mit der Universität Zürich und Universität Basel; Bewerbungen müssen an der ETH Zürich eingereicht werden): https://www.cbb.ethz.ch/
- Data Science: https://www.inf.ethz.ch/studies/master/master-ds.html
- Energy Science and Technology: https://www.master-energy.ethz.ch/
- Geschichte und Philosophie des Wissens: https://www.magpw.gess.ethz.ch/
- Hochenergiephysik (Joint Master mit der École Polytechnique Paris / Université Paris-Saclay): https://portail.polytechnique.edu/hep/en
- Integrated Building Systems: https://www.master-buildingsystems.ethz.ch
- Landschaftsarchitektur: https://arch.ethz.ch/studium/studienangebot/master- landschaftarchitektur.html
- Nuclear Engineering (Joint Master mit der EPF Lausanne): https://master-nuclear.ethz.ch/
- Quantum Engineering: https://master-qe.ethz.ch/
- Robotics, Systems and Control: https://www.master-robotics.ethz.ch
- Science, Technology and Policy: https://www.istp.ethz.ch/education/master
- Space Systems: https://erdw.ethz.ch/en/studies/master/space-systems.html
- Statistics: https://www.math.ethz.ch/sfs/education/msc-in-statistics.html

Variante 4: Übertritt in einen Joint Master-Studiengang mit Einreichung der Bewerbung an einer *anderen* Hochschule

Für die Joint Master-Studiengänge, bei denen eine andere Hochschule "Leading House" ist, gilt auch für ETH-Studierende ein anderes Bewerbungsverfahren. Informieren Sie sich dazu unter:

- Joint Master in Applied Geophysics, vgl. https://idealeague.org/geophysics/
- Joint Master in Cyber Security (falls Sie sich an der EPF Lausanne bewerben möchten), vgl. https://www.epfl.ch/schools/ic/education/master/cyber-security/
- Joint Master in Nuclear Engineering (falls Sie sich an der EPF Lausanne bewerben möchten), vgl. https://www.epfl.ch/education/master/programs/nuclear-engineering/
- Joint Master in *Interdisciplinary Brain Sciences*, vgl. https://www.neuroscience.uzh.ch/en/Master-Studies.html
- Joint Master in Quantitative Finance, vgl. https://www.msfinance.uzh.ch
- Joint Master in Neural Systems and Computation, vgl. https://www.nsc.uzh.ch
- Joint Master in Hochenergiephysik (falls Sie das erste Studienjahr an der École Polytechnique Paris / Université Paris-Saclay absolvieren wollen), vgl. https://portail.polytechnique.edu/hep/en
- Joint Master in Fachdidaktik Naturwissenschaften, vgl. <u>Studium Master Fachdidaktik</u> Naturwissenschaften | PHZH
- Joint Master in Fachdidaktik Mathematik, vgl. <u>Studium Master Fachdidaktik Mathematik | PHZH</u>

2.1. Bachelor noch nicht abgeschlossen: gleichzeitige Immatrikulation in einem Bachelorund einem konsekutiven Master-Studiengang

Wenn Sie für die Erlangung des Bachelor-Diploms nur noch wenige Kreditpunkte erwerben müssen und bereits hauptsächlich Lerneinheiten des konsekutiven Master-Studiengangs belegen, sollten Sie sich in den konsekutiven Master-Studiengang gemäss Variante 1 oder Variante 2 immatrikulieren. Voraussetzung ist allerdings, dass Ihr Bachelor-Leistungsüberblick die dafür notwendige Mindestanzahl Kreditpunkte in den entsprechenden Kategorien aufweist (vgl. Angabe im Anhang des jeweiligen Master-Reglements).

Sie müssen sich in diesem Fall in beide Studiengänge (Bachelor und Master) einschreiben. Die Belegung der Lerneinheiten nehmen Sie für jeden Studiengang separat vor. Belegungen können nicht transferiert werden!

Bei dieser Doppelimmatrikulation erhalten Sie nur für die Master-Immatrikulation eine Semesterrechnung (vgl. auch Seite 10, Kapitel 5, Neue Gebührenverordnung ab HS 2025)

2.2. Bachelor abgeschlossen: Bachelor-Diplomantrag gestellt und unmittelbare Immatrikulation in einen Master-Studiengang

Sobald Sie alle für das Bachelor-Diplom erforderlichen Leistungen (Mindestanzahl Kreditpunkte in den entsprechenden Kategorien und allfällige weitere Leistungen) erbracht haben, stellen Sie den sog. "Diplomantrag", s. 4.3.

Nehmen Sie parallel dazu die Immatrikulation und Einschreibung in den gewünschten Master- Studiengang vor.

Schreiben Sie sich trotz erfolgter Master-Einschreibung zusätzlich noch in den Bachelor-Studiengang ein (ohne Belegung von Lerneinheiten). Damit vermeiden Sie unnötige Rückfragen. Die Doppeleinschreibung hat für Sie keine finanziellen Konsequenzen, da die Rechnung nur für die Master- Einschreibung gestellt wird (vgl. auch Seite 10, Kapitel 5, Neue Gebührenverordnung ab HS 2025).



Es ist wichtig, dass Sie sich vor oder sofort anschliessend an die Antragstellung für das Bachelor-Diplom in den Master-Studiengang immatrikulieren und einschreiben. Wird das Bachelor-Diplom erteilt, hat das eine automatische Exmatrikulation zur Folge. Eine direkte Master-Immatrikulation über www.mystudies.ethz.ch ist dann nicht mehr möglich. In diesem Fall müssen Sie sich umgehend an die Kanzlei wenden.

3.1. Während des Unterbruchs immatrikuliert bleiben (pausieren, Praktikum etc.)

Das folgende Vorgehen ist nur möglich beim Übertritt in einen konsekutiven Master-Studiengang ohne Wechsel der Studienrichtung oder mit reglementiertem auflagenfreien Wechsel der Studienrichtung (vgl. Variante 1 und Variante 2a) und sofern die Bachelor-Frist noch nicht erreicht ist.

Wenn Sie zwischen dem Bachelor-Abschluss und dem effektiven Beginn des Master-Studiums ein oder maximal zwei Semester pausieren oder ein Praktikum (z.B. ARCH, MAVT, USYS) absolvieren möchten, ohne exmatrikuliert zu werden, gehen Sie wie unter Variante 1 beschrieben vor. Wählen Sie unter der Master-Einschreibung – und falls die Bachelor-Einschreibung auch existiert, in beiden Einschreibungen – die Option "Urlaub". Damit bleiben Sie immatrikuliert (im Urlaubsemester) und können Ihre ETH-Karte validieren. Ferner behalten Sie während des Zwischensemesters oder -jahrs Ihre nethz-Services. In Rechnung gestellt werden in einem Urlaubssemester lediglich die obligatorischen und freiwilligen Semesterbeiträge und allenfalls belegte Semesterwochenstunden à CHF 60.00 (max. CHF 730.00), nicht aber die Schulgeldpauschale. Erfolgt der Übertritt ins Master-Studium nach dem FS 2025 können höhere Studiengebühren anfallen (vgl. Seite 10)

Alternativ ist auch folgendes Vorgehen möglich: Auch wenn Sie alle Kreditpunkte für den Bachelor-Abschluss erreicht haben, bleiben Sie noch im Bachelor (in einem Urlaubssemester) eingeschrieben, bis Sie effektiv mit dem Master beginnen möchten. In diesem Fall müssen Sie aber **mit dem Einreichen des Diplomantrags warten**, denn wird das Bachelor-Diplom erteilt, hat das eine automatische Exmatrikulation zur Folge.

Zu beachten: Die Studienfristen werden durch die Einschreibung in ein Urlaubssemester NICHT unterbrochen. Bitte konsultieren Sie dazu auch: <u>Urlaub – Studierendenportal | ETH Zürich</u>

3.2. Verzicht auf Immatrikulation während des Unterbruchs

Wenn Sie während des Unterbruchs zwischen Bachelor- und Master-Studium auf eine Immatrikulation an der ETH Zürich verzichten, müssen Sie nach der "Diplomantragstellung" (vgl. 4.3.) nichts mehr unternehmen. Sie werden mit dem Verfügen des Bachelorabschlusses **automatisch exmatrikuliert**. Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt ein Master-Studium an der ETH Zürich aufnehmen möchten, müssen Sie sich erneut regulär dazu anmelden oder bewerben.

Informieren Sie sich frühzeitig über das genaue Bewerbungsverfahren, ausgehend von der folgenden Website zum Wiedereintritt: Wiedereintritt in ein Master-Studium | ETH Zürich

4.1. Kann ich bereits während des Bachelor-Studiums Kreditpunkte für den Master erwerben?

Ja, falls im Master-Studiengang für bestimmte Leistungskontrollen nicht spezielle Zulassungsbedingungen gelten wie beispielsweise: "Die Prüfungen in den Kernfächern dürfen erst abgelegt werden, wenn das Bachelor-Studium vollständig abgeschlossen ist".

Während des Bachelor-Studiums erworbene "Master-Kreditpunkte" können Sie später in die Master-Immatrikulation übertragen. Dies ist natürlich nur möglich, wenn Sie diese Kreditpunkte nicht für den Bachelor-Abschluss verwenden.

Vorgehen für den Übertrag von "Master-Kreditpunkten" in die Master-Immatrikulation: Gehen Sie in den Leistungsüberblick der Master-Immatrikulation, klicken Sie auf "Kategorie zuordnen" und danach auf "weitere Leistungskontrollen". Wenn verschiebbare Kreditpunkte vorhanden sind, können Sie diese übernehmen und der zutreffenden Kategorie zuteilen. Es erscheinen aber nur Kreditpunkte, die vom System her auch für eine Kategorie des Master-Studiums anrechenbar sind.

Sollten die gewünschten Kreditpunkte nicht erscheinen, wenden Sie sich an Ihr Studiensekretariat, das den Übertrag für Sie vornehmen kann.

4.2. Wie viele Kreditpunkte dürfen für einen Master-Übertritt fehlen?

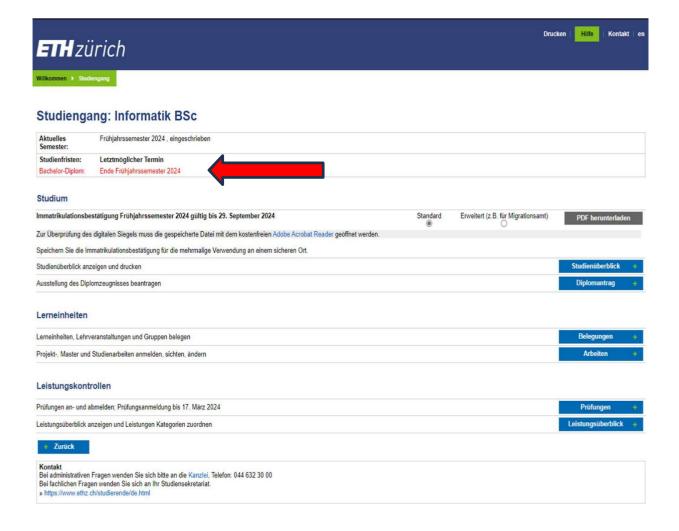
Die zulässige Anzahl fehlender Kreditpunkte ist immer im Anhang des jeweiligen Master-Reglements definiert. Dieses finden Sie in der ETH-Rechtssammlung, wo alle aktuellen Studienreglemente publiziert sind: Homepage - Rechtssammlung der ETH Zürich.

4.3. Ab wann und wie stelle ich den Diplomantrag für das Bachelor-Diplom? Bis wann muss ich den Diplomantrag spätestens gestellt und eingereicht haben?

Sobald Sie alle für den Erwerb des Bachelor-Diploms erforderlichen Leistungen erbracht haben, können Sie den Antrag auf Erteilung des Bachelor-Diploms stellen. Klicken Sie dazu in myStudies in Ihrer Bachelor-Immatrikulation auf den Button "Diplomantrag" (s. Abb. unter Variante 1). Kontrollieren Sie den Diplomantrag und reichen Sie diesen ein, indem Sie auf den Button "Einreichen" klicken.

Der Diplomantrag muss innerhalb der jeweils maximal zulässigen Studiendauer gestellt werden Die maximale Studiendauer ist in myStudies in der Immatrikulation jederzeit wie unten abgebildet sichtbar: → Studienfristen: Letztmöglicher Termin.

Die Frist für das Einreichen des Diplomantrags ist in den <u>Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich</u>, zu Art. 27 (Seite 11) festgelegt und lautet wie folgt: **Bis spätestens Ende der 1. Unterrichtswoche des unmittelbar nachfolgenden Semesters**; d.h. am Beispiel unten: Die maximal zulässige Studiendauer läuft per Ende des FS 2024 ab, der Diplomantrag muss bis spätestens am Freitag der 1. Unterrichtswoche des HS 2024 eingereicht werden.



Kapitel 5 Neue Gebührenverordnung ab dem HS 2025

Der ETH-Rat hat entschieden, die Gebührenerhöhung für ausländische Studierende auf das Herbstsemester 2025 einzuführen. Ausländische Studierende müssen ab dem Herbstsemester 2025 das dreifache Schulgeld bezahlen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite Studiengebühren.

Gleichzeitig hat der ETH-Rat die Übergangsregelungen für Studierende festgelegt, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben.

Wer das Studium vor dem Herbstsemester 2025 begonnen hat, zahlt weiterhin die alten Gebühren. Allerdings nur bis zum Abschluss des Bachelor- oder Master-Studiums. Ein Übertritt vom Bachelor in den Master wird als neuer Studienbeginn betrachtet und die Gebühren erhöhen sich für ausländische Studierende in der Regel um das Dreifache.

Studierende, die im FS 2025 konsekutiv in ein Master-Studium übertreten, wird für das komplette Master-Studium das einfache Schulgeld in Rechnung gestellt. Das gilt auch für Studierende, die jetzt im FS 2025 konsekutiv übertreten und nach einer erfolgreichen Bewerbung (Kapitel 1: Varianten 2B und 3, S. 4/5) zum Herbstsemester in einen spezialisierten Master wechseln.

Hinweis: Auf Master-Stufe kann vor Studienabschluss der Studiengang nur ein Mal gewechselt werden. In bestimmen Fällen ist ein Wechsel von einem spezialisierten Master zurück in den konsekutiven Master möglich (siehe dazu die Weisung <u>Studiengangwechsel</u>, Artikel 7).

Erfolgt der Übertritt in den Master im HS 2025 oder später, gelten die neuen Bestimmungen fürs Schulgeld und ausländische Studierende zahlen dann in der Regel das dreifache Schulgeld.